

**Sechste Änderung
der Prüfungsordnung für den
Studiengang Master of Education
(Wirtschaftspädagogik) an der Carl
von Ossietzky Universität
Oldenburg (MPO – WiPäd)**

vom 05.09.2014

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende sechste Änderung der Prüfungsordnung für den Master of Education Studiengang (Wirtschaftspädagogik) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO) in der Fassung vom 17.08.2012 (Amtliche Mitteilungen 4/2012, berichtigt in AM 5/2012, geändert in AM 4/2013, berichtigt in AM 6/2013) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 26.08.2014 genehmigt.

Abschnitt I

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt neu gefasst:

„Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Zweck der Prüfungen
- § 4 Hochschulgrad
- § 5 Umfang, Dauer und Gliederung des Studiums; Teilzeitstudium
- § 6 Fächerkombinationen
- § 7 Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt
- § 8 Prüfende und Beisitzende
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 10 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen
- § 11 Formen und Inhalte der Module
- § 12 Arten der Modulprüfungen; Schutzbestimmungen
- § 13 Kreditpunkte
- § 14 Bewertung der Modulprüfungen und der Masterarbeit
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen, Freiversuch
- § 17 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Umfang der Masterprüfung
- § 22 Zulassung zur Masterarbeit
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Wiederholung der Masterarbeit
- § 25 Gesamtergebnis
- § 26 Übergangsbestimmungen
- § 27 Inkrafttreten“

2. Das Anlagenverzeichnis wird wie folgt neu gefasst:

„Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Masterurkunde
- Anlage 1 a: Masterurkunde (in englischer Sprache)
- Anlage 2: Zeugnis
- Anlage 2 a: Zeugnis (in englischer Sprache)
- Anlage 3 a: Regelungen für die Berufs- und Wirtschaftspädagogik
- Anlage 3 b: Regelungen für die Praxismodule
- Anlage 4: Anglistik/Unterrichtsfach Englisch
- Anlage 5: Chemie
- Anlage 6: Evangelische Theologie und Religionspädagogik/Unterrichtsfach Evangelische Religion
- Anlage 7: Germanistik/Unterrichtsfach Deutsch
- Anlage 8: Informatik
- Anlage 9: Mathematik
- Anlage 10: Niederlandistik/Unterrichtsfach Niederländisch
- Anlage 11: Physik
- Anlage 12: Sonderpädagogik
- Anlage 13: Sozialwissenschaften/Unterrichtsfach Politik
- Anlage 14: Sportwissenschaft/Unterrichtsfach Sport
- Anlage 15: Werte und Normen
- Anlage 16: Wirtschaftswissenschaften“

3. In § 5 wird die Überschrift wie folgt neu gefasst:

„Dauer und Gliederung des Studiums; Teilzeitstudium“.

4. § 5 Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Masterstudium im Umfang von 120 Kreditpunkten gliedert sich in das Fach Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 27 Kreditpunkten, ein weiteres Fach im Umfang von 45 Kreditpunkten, die Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Umfang von 12 Kreditpunkten, die Praxismodule im Umfang von 12 Kreditpunkten, sowie das Masterarbeitsmodul im Umfang von 24 Kreditpunkten.“

5. § 5 Abs. (3) wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Lehrangebot und die Prüfungsanforderungen sollen so gestaltet sein, dass die Studierenden die studienbegleitenden Prüfungen erfolgreich in der Regelstudienzeit abschließen und einen Teil des Studiums an einer Hochschule im Ausland absolvieren können. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen sowie die Anlagen 3 a und 3 b zu dieser Ordnung.“

6. In § 5 wird als Abs. (4) neu eingefügt:

„(4) Auf Antrag der oder des Studierenden kann das Studium als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei einem Teilzeitstudium wird die Regelstudienzeit angemessen verlängert. Das Teilzeitstudium ist in der „Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in der jeweils geltenden Fassung geregelt.“

7. § 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Von den Absätzen 1 und 2 abweichende Fächerkombinationen können vom zuständigen Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) genehmigt werden, wenn besondere Gründe nachgewiesen werden.“

8. In § 7 wird in der Überschrift das Wort „Akademisches“ vor dem Wort „Prüfungsamt“ eingefügt.

9. In § 7 werden Abs. (1) und gestrichen. Die bisherigen Absätze (2) bis (12) werden zu den Absätzen (1) bis (11).

10. § 7 Abs. (2) wird zu (1) und wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Organisation der Masterprüfungen obliegt dem Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Ordnung nicht etwas anderes ergibt, und sorgt dafür, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.“

11. § 7 Abs. (3) wird zu (2) und gestrichen. Folgender neuer Absatz (2) wird eingefügt: „(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften gewählt. Der Vorschlag der zur Wahl stehenden Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt im Einvernehmen mit dem Didaktischen Zentrum (diz). Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
- ein Mitglied der Mitarbeitergruppe,
- ein Studierender oder eine Studierende dieses Studiengangs.

Unter den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sollen eine Vertreterin oder ein Vertreter der Berufs- und Wirtschaftspädagogik, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wirtschaftswissenschaften, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Unterrichtsfä-

cher, darunter eine oder einer der Fachdidaktiken sein; soweit dies nicht möglich ist, sollen diese Bereiche von den Stellvertreterinnen und Stellvertretern repräsentiert werden.“

12. § 7 Abs. (4) wird zu (3) und wie folgt neu gefasst: „(3) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses werden für zwei Jahre gewählt. Die studentischen Mitglieder werden für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.“

13. § 9 Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in **demselben** oder einem **verwandten** Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum werden ohne besondere Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.“

14. In § 9 wird Abs. (2) gestrichen. Folgender neuer Absatz (2) wird eingefügt:

„(2) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem **anderen** Studiengang werden auf Antrag der oder des Studierenden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck vorzunehmen. Die Anrechnung beinhaltet die Prüfung des Niveaus, des Umfangs, der Qualität, des Profils und der Lernergebnisse. Sofern ein wesentlicher Unterschied vorliegt, ist dieser von der Universität zu belegen. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse - anabin) eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.“

15. In § 9 wird Abs. (3) gestrichen. Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 3. Außerdem wird im bisherigen Abs. 4, jetzt Abs. 3, die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

16. In § 9 wird folgender Abs. neu eingefügt:

„(4) Nachgewiesene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die **außerhalb** der Hochschule erworben wurden, können angerechnet werden, sofern diese nach Inhalt und Niveau den Modulprüfungen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen und Gleichwertigkeit vorliegt. Es können bis zu 50 Prozent der Kreditpunkte eines jeden Faches sowie Module im Umfang von bis zu 15 Kreditpunkten aus

der Berufs- und Wirtschaftspädagogik angerechnet werden. Bei nicht ausreichenden Nachweisen kann eine Kenntnisprüfung verlangt werden.“

17. In § 10 Abs. (4) wird Satz 3 wie folgt neu gefasst: „Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen bzw. die Anlagen 3 a und 3 b.“

18. In § 10 wird als Abs. (5) neu eingefügt:

„(5) Die fachspezifischen Anlagen und Anlagen 3 a und 3b können bestimmen, dass eine Dokumentation der erfolgreichen Teilnahme in praxisorientierten Modulen durch „bestanden“ als Voraussetzung für eine Modulprüfung erbracht werden muss. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen und Anlagen 3 a und 3 b.“

19. In § 11 wird Abs. (1) wie folgt neu gefasst:

„(1) Die fachspezifischen Anlagen und die Anlagen 3 a und 3 b dieser Prüfungsordnung regeln, welche und wie viele Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule angeboten werden.“

20. In § 11 wird Abs. (2) wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Dauer der Module erstreckt sich in der Regel auf ein oder zwei Semester.“

21. In § 11 Abs. (4) werden die Wörter „der Anlage zum Professionalisierungsbereich“ durch die Wörter „den Anlagen 3 a und 3 b“ ersetzt.

22. In § 12 wird die Überschrift wie folgt neu gefasst: „§ 12 Arten der Modulprüfungen; Schutzbestimmungen“.

23. In § 12 wird Abs. (1) wie folgt neu gefasst:

„(1) Art und Anzahl sowie Umfang und Dauer der Modulprüfungen sind in den fachspezifischen Anlagen und den Anlagen 3 a und 3 b geregelt. Modulprüfungen können sein:

1. Klausur (Abs. 5),
2. Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (Abs. 6),
3. mündliche Prüfung (Abs. 7),
4. Gestaltung von Lehr-Lern-Prozessen (Abs. 8),
5. Referat (Abs. 9),
6. Hausarbeit (Abs. 10),
7. Portfolio (Abs. 11),
8. fachpraktische Prüfung (Abs. 12),
9. fachpraktische Übung (Abs. 13),
10. Seminararbeit (Abs. 14),
11. Sitzungsausarbeitung/Protokoll (Abs. 15),
12. Praktikumsbericht (Abs. 16),
13. andere Prüfungsformen (Abs. 17),
14. erfolgreiche Teilnahme (Abs. 18).“

24. In § 12 wird Abs. (3); (6) und (7) gestrichen. Die bisherigen Absätze (4) und (5) werden zu den Absätzen (3) und (4).

25. In § 12 wird folgender neue Abs. (5) eingefügt:

„(5) In einer Klausur soll die oder der zu Prüfende unter Aufsicht nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten kann. Die Klausurdauer ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen oder in den Anlagen 3 a und 3 b festgelegt. Die fachspezifischen Anlagen und die Anlagen 3 a und 3 b können bestimmen, dass die Note der Modulprüfung aufgrund der aktiven Teilnahme am Modul verbessert werden kann.“

26. In § 12 wird folgender neue Abs. (6) eingefügt:

„(6) Bei einer schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) hat die oder der Studierende unter Aufsicht schriftlich gestellte Aufgaben zu lösen.“

27. In § 12 werden die bisherigen Abs. (8) bis (16) werden zu den Absätzen (7) bis (15).

28. In § 12 wird die Reihenfolge der Abs. (17) bis (21) wie folgt geändert:

Abs. (19) wird zu Abs. (16), Abs. (17), (18) und (20) behalten ihre bisherige Nummerierung bei; Abs. (21) wird zu Abs. (19).

29. In § 12 Abs. (8), jetzt Abs. (7), wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„(7) Die Dauer einer mündlichen Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen und in den Anlagen 3a und 3b festgelegt.“

30. In § 12 Abs. (14), jetzt Abs. (13), wird in Satz 2 folgender Satzteil ersatzlos gestrichen:

„wobei Abs. 5 nicht auf mündliche Kurzprüfungen anzuwenden ist“.

31. In § 12 Abs. (15), jetzt Abs. (14), werden die Wörter „der Anlage zum Professionalisierungsbereich“ durch die Wörter „den Anlagen 3 a und 3 b“ ersetzt.

32. In § 12 Abs. (17) werden die Wörter „der Anlage zum Professionalisierungsbereich“ durch die Wörter „den Anlagen 3 a und 3 b“ ersetzt.

33. § 12 Abs. (18) wird wie folgt neu gefasst:

„(18) Ein Modul kann durch erfolgreiche Teilnahme abgeschlossen werden. Näheres re-

- geln die fachspezifischen Anlagen bzw. die Anlagen 3 a oder 3 b.“
34. In § 13 Abs. (1) werden die Wörter „der Anlage 3“ durch „den Anlagen 3 a und 3 b“ ersetzt.
35. §13 Abs. (2) wird wie folgt neu gefasst:
- „(2) Pro Semester sollen in der Regel 30 Kreditpunkte vergeben werden. Die Größe eines Moduls soll in der Regel 6 Kreditpunkte nicht unter- und 15 Kreditpunkte nicht überschreiten.“
36. In § 14 wird die Überschrift wie folgt neu gefasst:
- „§ 14 Bewertung der Modulprüfungen und der Masterarbeit“.
37. In § 14 wird Abs. (1) wie folgt neu gefasst:
- „(1) Die Modulprüfungen und die Masterarbeit werden bewertet und in der Regel benotet.“
38. In § 14 wird Abs. (2) wird folgender neuer Satz hinzugefügt:
- „Zur Bewertung der Masterarbeit siehe § 23 Abs. 10.“
39. In § 14 Abs. (3) werden die Wörter „dieser Ordnung“ durch die Wörter „bzw. Anlage 3 a und 3 b“ ersetzt.
40. In § 14 Abs. (4) Satz 2 wird das Wort „erniedrigt“ durch das Wort „herabgesetzt“ ersetzt.
41. In § 14 Abs. (4) werden die Sätze 4 und 5 wie folgt neu gefasst:
- „Sofern die Modulprüfung aus Teilleistungen besteht, errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Teilleistungen. Sofern in den fachspezifischen Anlagen oder den Anlagen 3 a und b keine Gewichtung von Teilleistungen angegeben ist, werden die Teilleistungen zu gleichen Teilen gewichtet. Sofern eine Prüfung von mehreren Prüfern bewertet wird, gelten Satz 3 und 4 entsprechend.“
42. In § 14 Abs. (5) wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
- „Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“
43. In § 14 wird folgender neuer Abs. eingefügt:
- „(6) Aus den Modulnoten des Unterrichtsfaches, der beruflichen Fachrichtung und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik werden die Noten der Unterrichtsfächer und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik gebildet. Sie errechnen sich jeweils als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel aller Noten der zugehörigen Modulprüfungen. § 12 Absatz 4 gilt entsprechend.“ Die bisherigen Abs. (6), (7) und (8) werden zu den Abs. (7), (8) und (9).
44. § 14 Abs. (6), jetzt Abs. (7), wird wie folgt neu gefasst:
- „(7) Für die Gesamtnote des Masterabschlusses wird das entsprechend der Kreditpunkte gewichtete arithmetische Mittel aus den ungerundeten Noten der Unterrichtsfächer, der Note für die Berufs- und Wirtschaftspädagogik, der Note für die Praxismodule und der Note für das Masterarbeitsmodul gebildet. Absatz 5 gilt entsprechend.“
45. § 14 Abs. (8), jetzt Abs. (9), wird wie folgt neu gefasst:
- „(9) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note (European Credit Transfer and Accumulation System), die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note bildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studienganges. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:
- A die besten 10 %
 B die nächsten 25 %
 C die nächsten 30 %
 D die nächsten 25 %
 E die nächsten 10 %.
- Als Grundlage zur Ermittlung der ECTS-Note dienen die Gesamtnoten der letzten sechs Semester (Kohorte) vor dem Datum des Abschlusses. Eine ECTS-Note wird gebildet, wenn die Kohorte mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen umfasst.“
46. In § 14 werden Abs. (9) bis (11) ersatzlos gestrichen.
47. In § 15 Abs. (3) wird in Satz 2 wird die Wörter „Ordnung der Prüfung“ durch das Wort „Prüfungsordnung“ ersetzt.
48. In § 15 Abs. (3) wird nach Satz 4 folgender neuer Satz eingefügt:
- „Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass das Modul, in dem der Täuschungsversuch stattgefunden hat, wiederholt, aber die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten abweichend von § 16 dieser Ordnung reduziert werden kann.“

49. In § 16 Abs. (1) werden die Wörter „im Professionalisierungsbereich“ durch die Wörter „in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik“ ersetzt.
50. In § 16 Abs. (2) wird Satz 4 „Weitere Wiederholungsprüfungen sollen innerhalb eines Jahres abgelegt werden, sodass die Studierenden bei zweimaligem Nichtbestehen die Möglichkeit haben, das Modul erneut zu besuchen“ ersatzlos gestrichen.
51. In § 16 Abs. (3) wird nach dem Wort „Recht“ ein Komma eingefügt.
52. In § 16 Abs. (4) wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
- „Entsprechendes gilt für in demselben Modul im Rahmen eines anderen Studienganges der Universität Oldenburg erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen. Diese Regel bezieht sich auch auf Staatsexamen in der Schulform Berufsbildende Schule.“
53. In § 16 wird Abs. (5) wie folgt neu gefasst:
- „(5) Die fachspezifischen Anlagen und die Anlage 3 a können festlegen, dass innerhalb der Regelstudienzeit zum erstmöglichen Termin bestandene Prüfungen auf Antrag einmal zur Notenverbesserung innerhalb eines Jahres wiederholt werden (Freiversuch zur Notenverbesserung). Wird in dem Jahr kein Termin angeboten, gilt der nächstmögliche. Dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis. Ebenso können die fachspezifischen Anlagen und die Anlage 3 a vorsehen, dass zum erstmöglichen Termin nicht bestandene Prüfungen als nicht unternommen gelten (Freiversuch).
- Ein Freiversuch oder ein Freiversuch zur Notenverbesserung sind ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Eine Begrenzung der Freiversuche ist durch Festlegung in den fachspezifischen Anlagen und den Anlagen 3 a oder 3b möglich. Absatz 1 und 4 gelten entsprechend. Der Freiversuch findet im Falle von § 15 Abs. 3 keine Anwendung.“
54. In § 17 wird Abs. (1) wie folgt neu gefasst:
- „(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfung bestanden wurde. Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Modulprüfungen (Transcript of Records) sowie ein Diploma Supplement beigefügt. Auf Antrag wird das Zeugnis in englischer Sprache ausgestellt (Anlage 2 a).“
55. § 21 wird wie folgt neu gefasst:
- „Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen in den gewählten Fächern, in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik und in den Praxismodulen sowie der Masterarbeit.“
56. In § 22 werden in der Überschrift die Wörter „und zur mündlichen Prüfung“ ersatzlos gestrichen.
57. § 22 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „(1) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 60 Kreditpunkte in den Modulen des Studiengangs Master of Education (Wirtschaftspädagogik) erworben wurden. Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich, wenn die Modulprüfungen bereits erbracht, aber noch nicht bewertet wurden.“
58. § 22 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:
- ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
 - ein Vorschlag für die Prüferinnen und Prüfer,
 - ggf. der Nachweis über die besonderen Voraussetzungen gem. den fachspezifischen Anlagen und den Anlagen 3 a und 3 b,
 - ggf. der Nachweis darüber, dass Auflagen aus dem Zulassungsbescheid für den Studiengang Master of Education erfüllt worden sind,
 - eine Erklärung darüber, ob eine Masterprüfung oder Teile einer solchen Prüfung oder einer anderen Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die oder der Studierende in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.“
59. § 23 Abs. (2) wird wie folgt neu gefasst:
- „(2) Die Masterarbeit umfasst 21 Kreditpunkte und wird mit einer Lehrveranstaltung in einem Umfang von 3 Kreditpunkten (Masterarbeitsmodul: 24 KP) vorbereitet bzw. begleitet.“
60. § 23 Abs. (6) wird wie folgt neu gefasst:
- „(6) Auf Antrag der oder des zu Prüfenden kann die Masterarbeit in englischer Sprache oder – mit Zustimmung der beteiligten Erst-

und Zweitgutachter/-innen – in einer anderen Sprache abgefasst werden.“

61. § 23 Abs. (7) wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt maximal 26 Wochen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.“

62. § 23 Abs. (10) wird wie folgt neu gefasst:

„(10) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde. Die Bewertung ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Gutachter/-innen vorzunehmen, dabei entspricht das Bestehensdatum dem Bewertungsdatum.“

63. In § 24 Abs. (2) wird nach dem Wort „Arbeit“ ein Komma eingefügt.

64. § 25 wird gestrichen. Die bisherigen Paragraphen 26 bis 28 werden zu den Paragraphen 25 bis 27.

65. Der neue § 25 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Kreditpunkte erworben wurden und alle Modulprüfungen in den gewählten Fächern, in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik, in den Praxismodulen und das Masterarbeitsmodul bestanden sind.“

66. Im neuen § 26 wird die Überschrift wie folgt neu gefasst:

„§ 26 Übergangsbestimmungen“.

67. Der neue § 26 wird wie folgt neu gefasst:

„Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, werden nach den neuen Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den alten Bestimmungen geprüft werden.“

Abweichend von Satz 1 ist ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung ausgeschlossen für Studierende, die bereits ihre Masterarbeit angemeldet bzw. abgegeben haben.“

68. Der neue § 27 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.“

69. Die Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

**Anlage 2
Zeugnis**

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- Fakultät –

Zeugnis

über den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs
Master of Education Wirtschaftspädagogik

Frau/Herr
geboren am in

hat den Masterstudiengang mit den Fächern
.....
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit der Gesamtnote*)¹
am erfolgreich abgeschlossen.

Die Masterarbeit in dem Fach mit dem Thema
.....
wurde mit der Note *)¹ bewertet.

	Note	Kreditpunkte (ECTS)
Berufliche Fachrichtung
Unterrichtsfach
Berufs- und Wirtschaftspädagogik	
Praktikum in der beruflichen Fachrichtung und im Unterrichtsfach	
Masterarbeitsmodul	

Die beigefügte Liste der bestandenen Modulprüfungen mit Noten *)¹ ist Bestandteil dieses Zeugnisses.

Oldenburg, den

Siegel

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*)¹ Notenstufen: 1,0 – 1,5 sehr gut; 1,6 – 2,5 gut; 2,6 – 3,5 befriedigend; 3,6 – 4,0 ausreichend

70. Die Anlage 2 a wird wie folgt neu eingefügt:

**Anlage 2 a
Zeugnis (in englischer Sprache)**

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- The School of –

Certificate and Academic Record

Ms/Mr

born in

has successfully completed the Master of Education Programme (Vocational and Business Education) at the Carl von Ossietzky University Oldenburg with the overall grade*)¹

Subject of Master’s thesis:
Grade of Master’s thesis *)¹

	grade	credit points (ECTS)	
Vocational subject			
.....	
Second subject			
.....	
Vocational and Business Education			
.....	
Internship vocational subject and second subject	
Module Master’s thesis	

A list containing the modules passed and results achieved as part of the examination is attached.

Oldenburg
Date issued

Official Seal
.....
Chair Examination Committee

*)¹ Grading scale: 1,0 – 1,5 Very Good; 1,6 – 2,5 Good; 2,6 – 3,5 Satisfactory; 3,6 – 4,0 Sufficient.

71. Die Anlage 3 a wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 3 a Regelungen für die Berufs- und Wirtschaftspädagogik

Die Berufs- und Wirtschaftspädagogik hat einen Umfang von 12 Kreditpunkten.

Aus biw110 und biw115 muss ein Modul gewählt werden ebenso wie aus biw120 und biw125.

Berufs- und Wirtschaftspädagogik				
Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
biw110 Strukturelle Aspekte in berufs- und wirtschaftspädagogischen Handlungsfeldern, insbesondere Betrieb	Wahl- pflicht	2 SE	6	1 Hausarbeit (max. 20 Seiten)
biw115 Strukturelle Aspekte in berufs- und wirtschaftspädagogischen Handlungsfeldern, insbesondere berufliche Schulen	Wahl- pflicht	2 SE	6	1 Hausarbeit (max. 20 Seiten)
biw120 Ausgewählte Fragestellungen der Personal- und Unterrichtsentwicklung in berufs- und wirtschaftspädagogischen Handlungsfeldern, insbesondere Betrieb	Wahl- pflicht	2 SE	6	1 Referat (max. 45 Min.) Mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 10 Seiten)
biw125 Ausgewählte Fragestellungen der Personal- und Unterrichtsentwicklung in berufs- und wirtschaftspädagogischen Handlungsfeldern, insbesondere berufliche Schulen	Wahl- pflicht	2 SE	6	1 Referat (max. 45 Min.) Mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 10 Seiten)

Für die Teilnahme an den Modulen biw110 und biw115 sowie biw120 und biw125 ist die aktive Teilnahme der Studierenden konstitutiv. Zur aktiven Teilnahme können gehören: regelmäßige Beteiligung in den Veranstaltungen, vor allem in Form der Anfertigung von Protokollen, der Erstellung von Abstracts, des Haltens von Kurzpräsentationen oder Impulsreferaten, der Bearbeitung von Aufgaben, der Lektüre von Texten o. ä. Die jeweils geltenden Kriterien aktiver Teilnahme werden zu Beginn der Veranstaltung in Kommunikation mit den Studierenden festgelegt. Über die Erfüllung der Kriterien der aktiven Teilnahme entscheidet die oder der Modulverantwortliche.

72. Die Anlage 3 b wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 3 b Regelungen für die Praxismodule

1. Ziele der Praxismodule

(1) Die Praxismodule sind verbindlicher Bestandteil des Masters of Education (Wirtschaftspädagogik). Sie bestehen aus dem Fachpraktikum (Berufsbildende Schulen) und dem Forschungsvorhaben einschließlich der begleitenden berufs- und wirtschaftspädagogischen Lehrveranstaltung für das Forschungsvorhaben.

(2) Das Fachpraktikum (Berufsbildende Schulen) bietet den Studierenden Gelegenheit, sich das Berufsfeld Berufsbildende Schulen und den Aufgabenbereich der Handelslehrer/-innen zu erschließen und ihre im Studium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen mit eigenen Lehrerfahrungen in der Schulpraxis zu verbinden. Im Mittelpunkt des Fachpraktikums stehen die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eigener Unterrichtsversuche der Studierenden.

Dies geschieht mit Schwerpunkt im berufsbezogenen Unterricht; die Studierenden sollen aber auch im allgemeinen Unterrichtsfach oder in der Sonderpädagogik systematisch Unterrichtserfahrungen machen. Im Forschungsvorhaben sollen die Studierenden eine eigene empirische Untersuchung in berufs- und wirtschaftspädagogischen Praxisfeldern planen, durchführen, auswerten, interpretieren und präsentieren.

2. Umfang und Organisation der Praxismodule

(1) Vom Gesamtumfang der Praxismodule von insgesamt 12 Kreditpunkten entfallen 6 Kreditpunkte auf das Fachpraktikum (Berufsbildende Schulen), 3 Kreditpunkte auf das Forschungsvorhaben und 3 Kreditpunkte auf die begleitende berufs- und wirtschaftspädagogische Lehrveranstaltung für das Forschungsvorhaben.

(2) Das Fachpraktikum (Berufsbildende Schulen) ist mit der Teilnahme am wirtschaftsdidaktischen Modul wir731 verbunden und wird darüber vorbereitet, begleitet und ausgewertet.

(3) Das Fachpraktikum (Berufsbildende Schulen) hat einen Umfang von sechs Wochen (workload: 180 Stunden). Diese teilen sich in fünf Wochen Kernpraktikum in der Schule (workload: 150 Stunden) und eine Woche Vor- und Nachbereitung in Rücksprache mit der Schule (workload: 30 Stunden) auf. Das Fachpraktikum wird im Block in der veranstaltungsfreien Zeit des Sommersemesters absolviert.

Während der Zeit, die die Studierenden im Fachpraktikum im Block an den Schulen verbringen, sollen sie:

- je Schulwoche 15 bis 20 Zeitstunden an der Schule anwesend sein und kontinuierlich am Fachunterricht betreuender Lehrkräfte teilnehmen,
- von der zweiten Woche an eigene Unterrichtsstunden vorbereiten und durchführen (je 4 bis 5 Stunden pro Woche). Vor jeder Durchführung einer eigenen Unterrichtsstunde legen die Studierenden den betreuenden Lehrkräften einen kurzen schriftlichen Unterrichtsentwurf vor.

(4) Das Fachpraktikum (Berufsbildende Schulen) sowie das Anmelde- und Abstimmungsverfahren mit den Berufsbildenden Schulen und die Zuordnung der Studierenden zu den Berufsbildenden Schulen werden über das Didaktische Zentrum (diz) koordiniert.

(5) Im Forschungsvorhaben wird eine Forschungs- oder Entwicklungsaufgabe durch die Studierenden in Schule, Betrieb oder einer anderen berufsbildenden Einrichtung durchgeführt. Vor- und nachbereitet wird diese Aufgabe in der begleitenden berufs- und wirtschaftspädagogischen Veranstaltung.

(6) Die Zeiten in den Praxismodulen schließen die Präsenzzeiten in Universität und Schule, die Vor- und Nachbesprechungen und den Vorbereitungs- und Dokumentationsaufwand im Fachpraktikum und Forschungsvorhaben ein.

3. Bewertung und Benotung der Praxismodule

(1) Das Fachpraktikum (Berufsbildende Schulen) ist erfolgreich abgeleistet, wenn

- die Schule bescheinigt, dass die regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit in der Schule entsprechend Punkt 2 Abs. 3 und die Anforderungen an die Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht erfüllt wurden und
- die oder der Lehrende der Begleitveranstaltung des wirtschaftsdidaktischen Modul wir731 bescheinigt, dass die im Fachpraktikum verbindlichen Arbeiten bzw. Unterlagen vorgelegt und die gesetzten Anforderungen erfüllt wurden. Dazu gehören der Praktikumsbericht mit Dokumentation der Arbeitsschwerpunkte und Erfahrungszusammenhänge und mit Darstellung des Ablaufplans, d. h. der beobachteten bzw. selbst durchgeführten Stunden.

(2) Das Forschungsvorhaben ist erfolgreich absolviert, wenn

- die oder der Modulverantwortliche bescheinigt, dass die im Forschungsvorhaben verbindlichen Arbeiten bzw. Unterlagen vorgelegt und die gesetzten Anforderungen erfüllt wurden. Dazu gehören das Exposé (Vorplanungen zur Durchführung), der Forschungsbericht und die abschließende Präsentation der Ergebnisse des Forschungsvorhabens.

(3) Grundlage der Bewertung des Fachpraktikums (Berufsbildende Schulen) ist die Dokumentation und Auswertung des Fachpraktikums im Praktikumsbericht. Es können Rückmeldungen aus der Schule bzw. von den betreuenden Lehrkräften einbezogen werden.

(4) Grundlage der Bewertung des Forschungsvorhabens sind der Forschungsbericht und die Präsentation der Ergebnisse zu gleichen Teilen.

4. Anrechnung von Praxismodulen

Auf Antrag können sich Studierende gleichwertige Leistungen aus anderen Studiengängen anrechnen lassen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die oder der Modulverantwortliche, wobei die Gleichwertigkeit nur abzulehnen ist, wenn wesentliche Unterschiede nachgewiesen werden.

Dabei gilt, dass das Forschungsvorhaben, sofern es bereits in einem vorherigen Studiengang abgeleistet wurde, anerkannt werden kann. Voraussetzung für die Anerkennung des Fachpraktikums (Berufsbildende Schulen) ist, dass es in der jeweilig angestrebten Schulform abgeleistet wurde.

5. Praktika im Ausland

Wenn im Bachelorstudium das Allgemeine Schulpraktikum (Berufsbildende Schulen) in Deutschland absolviert wurde, kann im Masterstudium das Fachpraktikum (Berufsbildende Schulen) im Ausland absolviert werden. In diesem Fall soll der Praktikumsbericht den Vorgaben für das Fachpraktikum entsprechen. Der Besuch der Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen findet an der Universität Oldenburg statt.

Übersicht der zu erbringenden Prüfungsleistungen in den Praxismodulen

Modul- bezeichnung	Modul- typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen		KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
prx550 Fachpraktikum	Wahl- pflicht	1 SE o.ä. verknüpft mit der Begleitveranstaltung des wirtschaftsdidakti- schen Modul wir731 (3 KP)	5 Wochen Kernprakti- kum an der Schule 1 Woche Vor- und Nachbereitung	6	1 Prüfungsleistung: Praktikumsbericht (max. 15 Seiten)
prx555 Forschungs- vorhaben	Wahl- pflicht	1 SE begleitende berufs- und wirtschaftspädagogi- sche Lehrveranstaltung für das Forschungsvor- haben	1 SE Durchführung einer Entwicklun- gsaufgabe in Schule, Betrieb oder einer anderen berufsbilden- den Einrichtung	6	1 Prüfungsleistung: Forschungsbericht (max. 20 Seiten) und Präsentation (max. 10 Min.)
Summe Praxismodule				12	

2. Die Anlage 11 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 11
Fachspezifische Anlage für das Fach Physik

1. Ziele des Studiums

Studienziel ist die Erweiterung der in einem Bachelorstudium gewonnenen physikbezogenen Kenntnisse und Kompetenzen und deren Anwendung im Kontext des Unterrichtsfaches Physik. Die Gestaltung des Studiums sieht dazu eine enge Verknüpfung inhaltlicher, methodischer und fachdidaktischer Fragestellungen in allen Modulen vor.

2. Empfehlungen für das Studium

Verpflichtend für alle Studierenden ist die Erweiterung fachinhaltlicher und fachmethodischer Grundlagen der theoretischen, experimentellen und angewandten Physik sowie deren Verknüpfung mit fachdidaktischen Fragestellungen der Schulphysik.

3. Besondere Voraussetzungen

Keine.

4. Allgemeine Hinweise zum Studium

Die Zulassung zur Modulprüfung kann die regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an praxisorientierten Lehrveranstaltungen (Praktika, Übungen, Seminare) voraussetzen. Für Leistungen, die in solchen Lehrveranstaltungen erbracht werden, können Bonuspunkte vergeben und in die Modulbenotung einbezogen werden (§ 12 Abs. 5). Dabei muss gewährleistet sein, dass auch ohne Bonuspunktesystem die Note 1,0 erreicht werden kann. Näheres regeln die Modulbeschreibungen. Im Konfliktfall ist eine Ombudsperson einzubeziehen.

5. Physik mit dem Berufsziel Wirtschaftspädagogik (Lehramt an Berufsbildenden Schulen)

Modulbezeichnung	Modul- typ	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
phy410 Moderne Physik und ihre didaktische Umsetzung	Pflicht	1 VL, 1 Ü	6	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> Referate mit schriftlicher Ausarbeitung in zwei der angebotenen inhaltlichen Blö- cke sowie die regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an der Übung
phy430 Theoretische Physik II Elektrodynamik	Pflicht	1 VL, 1 Ü	6	1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Hausarbeit sowie regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an der Übung
phy030 Experimentalphysik III	Pflicht	1 VL, 1 Ü	6	Erfolgreiche Teilnahme an den wöchent- lichen Übungen und 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
phy044 Experimentalphysik IV (Struktur der Materie)	Pflicht	1 VL, 1 Ü	6	Erfolgreiche Teilnahme an den wöchent- lichen Übungen und 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung sowie regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an der Übung
phy220 Mathematische Methoden der Physik	Pflicht	1 VL, 1 UE	6	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> Klausur oder mündliche Prüfung oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit
phy251 Theoretische Physik I (Mechanik)	Pflicht	1 VL 1 UE	6	1 Klausur von max. 2 Std. oder 1 mündliche Prüfung von max. 30 Min. oder 1 Referat von max. 30 Min mit schriftli- cher Ausarbeitung oder 1 Hausarbeit von max. 20 Seiten
phy216 Experimentalpraktikum mit Berufsbezug a	Pflicht	1 PR, 1 SE	9	Fachpraktische Übung
Gesamt			45	

6. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Modulprüfungen können auf Antrag einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden (Freiversuch). Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Ein Freiversuch ist ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Eine erstmals nicht bestandene Prüfung kann auf Antrag als nicht unternommen gelten.

6. Die Anlage 16 wird wie folgt geändert:

Anlage 16

Fachspezifische Anlage für das Fach Wirtschaftswissenschaften

1. Ziele des Studiums

Das Studium im Fach Wirtschaftswissenschaften qualifiziert für Tätigkeiten in der beruflichen Aus- und Weiterbildung.

Nach der gezielten Integration von betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen und juristischen Inhalten im Bachelor-Studiengang verfügen die Studierenden über die Fach- und Methodenkompetenz, komplexe ökonomische Sachverhalte zu verstehen und diese Inhalte auch anderen zu vermitteln. Daran anschließend werden im Master-Studiengang spezielle Kompetenzen in betriebswirtschaftlichen Funktions-/Themenbereichen unter besonderer Berücksichtigung des Rechnungswesens ausgebaut.

Für die Teilnahme an den Modulen, die als Lehrveranstaltung ein Seminar anbieten, ist die aktive Teilnahme der Studierenden an dieser Lehrform konstitutiv. Zur aktiven Teilnahme können gehören: regelmäßige Beteiligung im Seminar, Vor- und Nachbereitung des Lehrmaterials (z. B. Protokolle, Aufgaben, Vorbereitung/Lektüre von Texten) sowie, je nach Veranstaltungsform, die Übernahme von Referaten, Kurz- und Impulsreferaten, Präsentationen, Kurzpräsentationen o. ä. Die jeweils geltenden Kriterien aktiver Teilnahme werden zu Beginn der Veranstaltung in Kommunikation mit den Studierenden festgelegt. Über die Erfüllung der Kriterien der aktiven Teilnahme entscheidet die oder der Modulverantwortliche.

2. Empfehlungen für das Studium

Die Angebote zum Fach Wirtschaftswissenschaften (unter 4.) geben der/dem Studierenden die Möglichkeit

- a) zwei Schwerpunkte auszuwählen,
- b) einen Schwerpunkt zu vertiefen oder
- c) sich insbesondere im Themengebiet Rechnungswesen wegen der besonderen Bedeutung in Berufsbildenden Schulen zu spezialisieren.

3. Besondere Voraussetzungen

Bis zur Anmeldung zur Masterarbeit muss eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit in Bezug zur beruflichen Fachrichtung von mindestens 52 Wochen Dauer nachgewiesen werden.

4. Wirtschaftswissenschaften mit dem Berufsziel Lehramt an Berufsbildenden Schulen

Die Studienleistung umfasst vier Module für insgesamt 27 Kreditpunkte.

(1) Ein erstes Modul muss aus den folgenden Angeboten gewählt werden:

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir160 Entrepreneurship	Wahlpflicht	1 PR	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur/Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max.30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)

wir100 Unternehmensstrategien	Wahl- pflicht	1 VL 1 UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur/Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max.30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)
wir400 Strategisches und internationales Marketing	Wahl- pflicht	1 VL 1 UE oder 1 SE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur/Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max.30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)
wir200 Organisation	Wahl- pflicht	1 VL 1 SE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur/Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max.30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)
wir210 Betriebliche Umweltpolitik	Wahl- pflicht	1 VL 1 SE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur/Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max.30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)
wir741 Bilanzsteuerrecht und Investitionsrechnung unter Berücksichtigung von Steuern	Wahl- pflicht	2 VL	6	1 Klausur
wir240 International Accounting and Auditing	Wahl- pflicht	1 VL 1 UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur/Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max.30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)
wir070 Einführung in das Marketing	Wahl- pflicht	1 VL 1 TU	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur/Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max.30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir081 Produktion	Wahl- pflicht	1 VL 1 TU	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur/Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max.30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)
wir082 Corporate Finance	Wahl- pflicht	1 VL 1 TU	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur/Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max.30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)
wir090 Human Resource Management	Wahl- pflicht	2 VL	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur/Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max.30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)
wir842 Banking	Wahl- pflicht	2 VL oder 1 VL und 1 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir837 Advanced Corporate Finance	Wahl- pflicht	2 VL oder 1 VL und 1 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir390 Finanzmanagement	Wahl- pflicht	1 VL 1 UE oder 1 SE	6	1 Klausur/Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max.30 Min.) oder 1 Portfolio

(2) Ein zweites Modul zur Vertiefung des Rechnungswesens muss aus den folgenden Angeboten zum Rechnungswesen gewählt werden.

Modulbezeichnung	Modul-typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir847 Advanced Managerial Accounting	Wahl-pflicht	1 VL 1 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir851 Corporate Governance and Control	Wahl-pflicht	1 VL 1 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir833 Corporate Financial Statements	Wahl-pflicht	1 VL 1 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir839 Financial Statement Analysis	Wahl-pflicht	1 VL 1 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht

Modulbezeichnung	Modul-typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir834 Wirtschaftsprüfung	Wahl-pflicht	1 VL 1 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir841 Advanced Financial Accounting	Wahl-pflicht	1 VL 1 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht

(3) Ein drittes Modul soll entweder aus der ersten Übersicht [unter 4. (1)] oder aus den vier Angeboten zum Rechnungswesen, jeweils ergänzend zur ersten/zweiten Modulentscheidung gewählt werden.

(4) Das vierte Modul zur Wirtschaftsdidaktik ist als Pflichtmodul zu studieren und umfasst neun Kreditpunkte.

wir731 Gestaltung wirtschafts-didaktischer Lernsituationen	Pflicht	3 SE	9	1 mündliche Prüfung (i d. R. 15 Min.)
---	---------	------	---	---------------------------------------

Für die Teilnahme am Modul wir731 ist die aktive Teilnahme der Studierenden konstitutiv. Zur aktiven Teilnahme können gehören: regelmäßige Beteiligung in den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung des Lehrveranstaltungsinhaltes (z. B. Protokolle, Aufgaben, Vorbereitung/Lektüre von Texten) sowie, je nach Veranstaltungsform, die Übernahme von Referaten, Kurz- und Impulsreferaten, Kurzpräsentationen. Die jeweils geltenden Kriterien aktiver Teilnahme werden zu Beginn der Veranstaltung in Kommunikation mit den Studierenden festgelegt. Über die Erfüllung der Kriterien der aktiven Teilnahme entscheidet die oder der Modulverantwortliche.

Abschnitt II

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

(2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, werden nach den neuen Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den alten Bestimmungen geprüft werden.

Ausgenommen von den in Satz 1 und 2 beschriebenen Regelungen sind Studierende, die bereits ihre Masterarbeit angemeldet bzw. diese abgegeben haben.

(3) Redaktionelle Änderungen, die die Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung eines Moduls betreffen, gelten auch für Studierende im zweiten oder höheren Semester.